

BADEN-WÜRTTEMBERGISCHE STRAFVERTEIDIGER E. V.

- Sitz Stuttgart -

An alle interessierten
Rechtsanwältinnen und
Rechtsanwälte

Absender:
Vereinigung
Baden-
Württembergischer
Strafverteidiger e. V.
c/o Rechtsanwältin
Anette Scharfenberg
Turmstraße 10
79539 Lörrach

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

hiermit laden wir Sie herzlich ein zu der Fortbildungsveranstaltung

„Verfall und Einziehung“

Referentin: **RAin FAStr Dr. Anouschka Velke, Frankfurt**
am **Freitag, den 29. September 2017, 16 bis 19:20 Uhr in Mannheim**

Delta Park Hotel, Keplerstraße 24, 68165 Mannheim

Seminarleitung: Rechtsanwältin Anette Scharfenberg

Die Referentin ist Rechtsanwältin und Fachanwältin für Strafrecht. Sie begann ihre berufliche Laufbahn 2004 in der Kanzlei Prof. Dr. Hamm und Partner. 2007 wechselte sie zur Kanzlei Dr. Dörr und Partner. In 2011 übernahm sie bei PricewaterhouseCoopers (PwC) die Standortleitung für den Bereich Wirtschafts- und Steuerstrafrecht in Frankfurt. Seit 2016 ist sie in eigener Kanzlei in Frankfurt tätig. Frau Kollegin Dr. Velke hält regelmäßig Vorträge zu strafrechtlichen Thematiken und ist regelmäßige Referentin im Fachanwaltskurs der Vereinigung Hessischer Strafverteidiger e.V..

Anmeldungen bitte schriftlich oder per E-Mail an: Rechtsanwalt Marvin Schroth, Riefstahlstr. 12, 76133 Karlsruhe, Telefax: (0721) 85 72 95, E-Mail: strafverteidiger-bw@schroth-kollegen.de.

Bitte geben Sie bei Ihrer Anmeldung den Veranstaltungstitel sowie Ihren Namen mit Kanzleiinschrift, Telefon-, Faxnummer und E-Mail an. Der Unkostenbeitrag für das Seminar beträgt für Vereinsmitglieder 40,00 €, für Nichtmitglieder 70,00 € (umsatzsteuerfrei).

Den Beitrag wollen Sie bitte mit der Anmeldung auf das Konto der Baden-Württembergischen Strafverteidiger e. V. bei der Postbank Karlsruhe, IBAN: DE34 6601 0075 0215 1627 57 überweisen.

Die Teilnehmer erhalten Seminarunterlagen. Für die Teilnahme stellen wir eine Bescheinigung nach § 15 FAO (3 Stunden) aus.

Vorstand: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Ashraf Abouzeid (Karlsruhe), Dr. Jörg Becker (Heidelberg, stellv. Vorsitzender), Thomas Fischer (Stuttgart), Angela Furmaniak (Lörrach), Dr. Klaus Malek (Freiburg), Michael Moos (Freiburg), Robert Phleps (Freiburg), Anette Scharfenberg (Lörrach, Vorsitzende), Karl-Heinz Schnell (Heidelberg), Marvin Schroth (Karlsruhe, Schatzmeister), Dirk Uden (Karlsruhe, Schriftführer), Patrick Welke (Heidelberg).
Konto: Postbank Karlsruhe Nr. 215 162-757 (BLZ 660 100 75)
www.strafverteidiger-bw.de

„Verfall und Einziehung“

- A. Einführung
- B. Sicherstellung für die Einziehung und deren Vollziehung
 - I. Die Instrumente der Staatsanwaltschaft im Überblick
 - II. Die Einziehung nach dem neuen Recht
 - 1. Rechtsgrundlagen und -natur
 - 2. Voraussetzungen der Einziehung
 - a) Die Anknüpfungstat
 - b) Das "erlangte Etwas"
 - aa) Bestimmung des erlangten Etwas seit dem 1.7.2017
 - bb) Bestimmung des erlangten Etwas vor dem 1.7.2017
 - cc) Rechtsprechungsauszüge zum alten Recht mit Ausblick auf die Rechtslage nach neuem Recht
 - dd) Alltagsfall aus der anwaltlichen Praxis zur Bestimmung des "erlangten Etwas"
 - ee) Schätzung nach § 73d Abs. 2 StGB n.F.
 - 3. Ausschluss der Einziehung, § 73e StGB n.F.
 - 4. Von der Rückgewinnungshilfe (§ 111b Abs. 5 StPO a.F.) zur Entschädigung des Verletzten (§ 459h StPO n.F.)
 - 5. Verfall bei Mittäterschaft
 - 6. Vom Drittempfängerverfall nach § 73 Abs. 3 StGB a.F. zur Einziehung von Taterträgen bei anderen nach § 73 b StGB n.F.
 - 7. Vom erweiterten Verfall nach alter Rechtslage (§ 73d StGB a.F.) zur erweiterten Einziehung nach der Reform (§ 73 a StGB n.F.)
 - III. Die Einziehung von Tatprodukten etc., § 74 StGB n.F.
 - IV. Nachträgliche Anordnung der Einziehung des Wertersatzes, § 76 StGB n.F.
 - V. Die selbständige Einziehung nach § 76a StGB n.F.
 - VI. Sicherungsinstrumente für die Einziehung
 - 1. Die Beschlagnahme
 - a) Zuständigkeit
 - b) Voraussetzungen
 - c) Vollzug der Beschlagnahme
 - 2. Der Vermögensarrest, §§ 111e - § 111g StPO n.F.
 - a) Zuständigkeit für die Anordnung
 - b) Anordnungsvoraussetzungen Arrestanspruch
 - c) Arrestgrund
 - d) Vollziehung des Vermögensarrestes
 - 3. Exkurs Insolvenzverfahren
 - 4. Fälle aus der Praxis der Arrestanordnungen
 - VII. Notveräußerung
 - VIII. Übergangsregelung
 - IX. Kritische Detailbetrachtungen